

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 34b SGB II Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

Gesetzestext

§ 34b SGB II Erstattungsanspruch bei Doppelleistungen

(1) ¹Hat ein vorrangig verpflichteter Leistungsträger in Unkenntnis der Leistung durch Träger nach diesem Buch an eine leistungsberechtigte Person geleistet, ist diese zur Erstattung der Leistung des vorrangigen Trägers an die Träger nach diesem Buch verpflichtet. ²Der Erstattungsanspruch besteht in der Höhe, in der ein Erstattungsanspruch nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zehnten Buches bestanden hätte. ³§ 34c ist entsprechend anwendbar.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der geleistete Betrag als Einkommen nach den Vorschriften dieses Buches berücksichtigt werden kann.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Höhe der Erstattung	3
3.	Verjährung	3
4.	Übergang der Ersatzpflicht auf Erben	3
5.	Inkrafttreten	3



Fachliche Weisungen § 34b SGB II

1. Anwendungsbereich

§ 34b schließt eine Regelungslücke.

Besteht während eines Leistungsbezugs nach dem SGB II ein weiterer Leistungsanspruch gegen einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger, hat das Jobcenter (JC) gegen diesen unter den Voraussetzungen des [§ 40a SGB II](#) i. V. m. [104 SGB X](#) einen Erstattungsanspruch.

Besteht ein solcher Erstattungsanspruch nicht, kann das JC die zugeflossene anderweitige Leistung als einmalige Einnahme:

- im Monat des Zuflusses oder
- im Folgemonat oder
- im 6-Monatszeitraum (wenn die einmalige Einnahme so hoch ist, dass der Leistungsanspruch im Zuflussmonat bzw. Folgemonat entfielen)

berücksichtigen und einen Erstattungsanspruch gegen den Leistungsberechtigten geltend machen (§§ 11 Absatz 3 SGB II, 45, 48, 50 SGB X). Dies gilt auch, wenn der Zufluss erst nachträglich bekannt wird und auch dann, wenn der Leistungsbezug bereits beendet ist.

Es gibt jedoch Fallgestaltungen, in denen ein Erstattungsanspruch nicht greift, weil der vorrangig verpflichtete Leistungsträger mit befreiender Wirkung an den Leistungsberechtigten gezahlt hat (vgl. § 104 Absatz 1 Satz 1 SGB X) und auch die Voraussetzungen der Aufhebung gegenüber dem Leistungsberechtigten zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Soweit dies der Fall ist (vgl. Absatz 2 der Bestimmung), sieht § 34b den eigenständigen Erstattungsanspruch des JC gegen die leistungsberechtigte Person nach § 34b wegen Doppelleistungsbezugs vor.

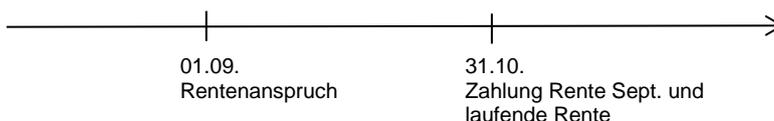
Bedeutung und Inhalt der Vorschrift (34b.1)

Anspruchskonkurrenzen (34b.2)

Beispiel 1

Herr Y bezieht laufend Alg II in Höhe von monatlich 850 EUR. Ihm wurde mit Wirkung vom 01. September eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Der monatliche Rentenanspruch beträgt 220 EUR. Das JC war nicht über die Rentenantragstellung informiert. Die Rentenzahlung für September hat er am 31. Oktober erhalten, ab Oktober erhält er die laufende Rentenzahlung jeweils zum Monatsende.

Alg II Bezug laufend →



Die Rentennachzahlung für September ist als einmalige Einnahme im Monat November (da im Oktober nicht mehr möglich - § 11 Absatz 3 Satz 3) zu berücksichtigen. Die laufende Zahlung für Oktober ist nach

Beispiele (34b.3)



Fachliche Weisungen § 34b SGB II

§ 11 Absatz 2 Satz 1 SGB II im Oktober anzurechnen. Die Bewilligung von Alg II ist entsprechend nach §§ 45 bzw. 48 SGB X teilweise zurückzunehmen/aufzuheben. Für einen Erstattungsanspruch nach § 34b Absatz 1 bleibt kein Raum.

Beispiel 2

Frau Z. hat Alg II bis 31. August bezogen. Sie hat am 01. September mit einem Studium begonnen und sich abgemeldet. Am 20. September teilt sie mit, dass ihr am 01. September eine Halbwaisenrente bewilligt wurde, auf die sie Anspruch ab Juni hat. Das JC hatte von der Antragstellung keine Kenntnis. Die Nachzahlung für den Zeitraum Juni bis August hat sie im September erhalten.

Zum Zeitpunkt des Zuflusses der Rente (September) steht Frau Z. nicht mehr im laufenden Leistungsbezug. Eine Anrechnung der Nachzahlung der Halbwaisenrente für den Zeitraum Juni bis August als einmalige Einnahme ist deshalb nicht mehr möglich. Es ist ein Erstattungsanspruch nach § 34b Absatz 1 geltend zu machen.

Abwandlung 1:

Die Halbwaisenrente wurde bereits im Juli bewilligt, die Nachzahlung für Juni und die laufende Zahlung für Juli wurden am 31. Juli und die laufende Zahlung für August wurde am 31. August ausgezahlt.

Der Zufluss der Nachzahlung und der laufenden Rentenzahlungen erfolgte während des laufenden Leistungsbezuges (31. Juli, 31. August), so dass die laufende Zahlung rückwirkend im Juli und im August anzurechnen ist. Die Nachzahlung für Juni (einmalige Einnahme) ist rückwirkend im August anzurechnen.

Die Bewilligungsentscheidung ist entsprechend nach § 45/§ 48 SGB X teilweise zurückzunehmen/aufzuheben. Für einen Erstattungsanspruch nach § 34b Absatz 1 bleibt kein Raum.

Abwandlung 2

Frau Z. hat bereits ab Januar einen Halbwaisenrentenanspruch und erhält die Nachzahlung für Januar bis Mai am 20. Juni, die laufenden Rentenzahlungen bekommt sie erstmals am 30. Juni und dann jeweils zum Monatsende. Ihr Anspruch auf Alg II beträgt 600 EUR monatlich, sie hat einen 150 € Minijob und von der Halbwaisenrente sind monatlich 250 EUR anzurechnen.

Im Juni ist die laufende Rentenzahlung zu berücksichtigen; die Leistungsbewilligung ist teilweise nach §§ 45/48 SGB X zurückzunehmen/aufzuheben. Bei Berücksichtigung der laufenden Rente und der Nachzahlung im Juli verbleibe kein Leistungsanspruch, so dass die einmalige Einnahme auf 6 Monate aufzuteilen ist (§ 11 Absatz 3 Satz 4). Für Juli und August sind je 250 EUR laufende Rente und je 208,33 EUR aufgeteilte einmalige Einnahme (250 € * 5 Monate : 6 Monate) anzurechnen. Da von der Nachzahlung noch ein Betrag von 833,34 EUR verbleibt, ist ein Erstattungsanspruch nach § 34b Absatz 1 geltend zu machen.

Beispiel 3:

Die gE versäumt es, bei Herrn Y (Beispiel 1) über ihren Erstattungsanspruch innerhalb der Jahresfrist des § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X zu entscheiden. Ein Erstattungsanspruch nach § 34b SGB II besteht gleichwohl nicht, da dieser nach Absatz 2 der Bestimmung ausgeschlossen ist.



Fachliche Weisungen § 34b SGB II

2. Höhe der Erstattung

Zu erstatten sind auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die an Personen erbracht wurden, die mit der leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 34b Absatz 1 Satz 3, § 34c).

**Höhe der Erstattung;
Anwendung § 34c
(34b.4)**

Beispiel:

Herr A (eLb) und Frau B (Sozialgeld-Bezug) leben in einer BG und erhalten monatliche Leistungen in Höhe von 1.000 EUR. Herrn A wird Altersrente bewilligt. Die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nach § 34b Absatz 1 liegen vor. Da Herr A einen Rentenanspruch von 1.200 EUR monatlich hat, werden auch die für Frau B gezahlten Leistungen geltend gemacht.

Abwandlung

Der monatliche Rentenanspruch beträgt nur 600 EUR.

Es können maximal 600 EUR monatlich über § 34b Absatz 1 geltend gemacht werden.

3. Verjährung

Der Erstattungsanspruch verjährt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbracht hat.

**Verjährungsfrist
(34b.5)**

Beispiel:

Frau Y aus Beispiel 2 wurde ihre Halbwaisenrente ab 01. Juni 2016 bewilligt.

Der Erstattungsanspruch nach § 34b, der wegen der durch den vorrangig verpflichteten Leistungsträger im Jahr 2016 erbrachten Leistung besteht, verjährt mit Ablauf des 31.12.2020.

4. Übergang der Ersatzpflicht auf Erben

Der Übergang der Ersatzpflicht nach § 34b auf die Erben richtet sich nach zivilrechtlichen Vorschriften ([§ 1967 BGB](#)). Eine Begrenzung des Anspruchsübergangs auf den Nachlasswert ist anders als bei den Vorschriften der §§ 34 und 34a nicht von Gesetzes wegen vorgesehen.

**Geltendmachung bei
Erben
(34b.6)**

5. Inkrafttreten

§ 34b gilt ab dem 01.08.2016. Mangels Übergangsregelung kommt eine Anwendung auf Leistungszeiträume vor diesem Datum nicht in Betracht.

**Inkrafttreten
(34b.7)**